

Aktenzeichen: T 92 / 83

T158



ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1

vom 17. Mai 1984

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber)

Hoechst Aktiengesellschaft
Kalle Niederlassung der Hoechst AG
Patentabteilung
Postfach 3540
Rheingastr.190
D-6200 Wiesbaden 1

Vertreter:

Verfahrensbeteiligter: Union Carbide Corporation
(Einsprechender)
Old Ridgebury Road
Danbury/Connecticut 06817
U S A

Vertreter:

Dr. Hans-Günther Eggert
Räderscheidtstr.1
D- 5000 Köln 41

Verfahrensbeteiligter:
(Einsprechender)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 2. März 1983, mit der das europäische Patent Nr. 4620 aufgrund des Artikels 102(1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson

Mitglied: C. Maus

Mitglied: M. Prélot

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die am 24. März 1979 angemeldete europäische Patentanmeldung Nr. 79 100 898.0, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 31. März 1978 in Anspruch genommen wird, ist am 13. Mai 1981 das drei Verfahrensansprüche umfassende europäische Patent 0 004 620 erteilt worden.

II. Nachdem die

UNION CARBIDE CORPORATION,
Danbury, Connecticut (USA),

gestützt auf Artikel 100 a) EPÜ und unter Hinweis auf die deutsche Auslegeschrift 1 142 297, die deutschen Offenlegungsschriften 2 254 731 und 2 648 876 sowie die USA-Patentschrift 4 007 761, gegen das erteilte Patent Einspruch eingelegt hatte, hat die Einspruchsabteilung das Patent durch Entscheidung vom 2. März 1983 widerrufen, da die Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstünden.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 28. April 1983 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 15. Juni 1983 schriftlich begründet.

IV. Ihren in der Beschwerdeschrift gestellten Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent im erteilten Umfang aufrechtzuerhalten, hat die Patentinhaberin im Verlauf der mündlichen Verhandlung am 29. März 1984 durch den Antrag ersetzt, das Patent mit dem in dieser Verhand-

lung überreichten Patentanspruch, der gleichzeitig überreichten Beschreibung sowie der ursprünglichen Zeichnung unter Streichung der ursprünglichen Figur 6 und Umnummerierung der Figuren 7 bis 9 in 6 bis 8 aufrechtzuerhalten.

Der Patentanspruch hat folgenden Wortlaut:

"Verfahren zum gleichzeitigen Befüllen mit Füllgut und Wenden einer flexiblen, außenbeschichteten Verpackungshülle, bei dem man von einem Hohlstab (1) aus gefältelter Schlauchhülle ausgeht, einen kurzen Hohlstabendabschnitt durch längsweises Auseinanderziehen von Raffalten befreit, den raffaltenfreien Schlauchhüllenabschnitt verschließen, danach den Hohlstab (1) mit dem raffaltenfreien, geraden Schlauchstück (2) auf einen geraden, formfesten Rohrkörper (4) aufschiebt und durch den Hohlraum (5) des Rohrkörpers dann fortlaufend Füllmasse in das raffaltenfreie, endseitig verschlossene Schlauchrohr in Richtung auf seinen Verschluß einpreßt und dabei zugleich die den Hohlstab (1) bildende geraffte Schlauchhülle nach Maßgabe des Füllgutausstößes fortlaufend weiter entfältelt und den raffaltenfreien Schlauchhüllenabschnitt zugleich fortlaufend um 180° nach innen wendet, dadurch gekennzeichnet, daß man den Hohlstab (1) vor dem Entfälteln des Hohlstabendabschnitts und Schließen des entfältelten Schlauchstücks (2) auf ein hohlzylinderförmiges Stützelement (14) aufschiebt, das hohlzylinderförmige Stützelement (14) mit dem auf seiner Außenseite angeordneten Hohlstab (1) - mit dem entfältelten, endseitig verschlossenen Schlauchstück (2) voran - auf und über einen Hohlkörper (4) schiebt und danach durch den Hohlraum (5) des Rohrkörpers (4) Füllmasse in das raffaltenfreie, endseitig verschlossene Schlauchrohr (2) im Stabhohlraum preßt und die den Hohlstab (1) bildende geraffte Schlauchhülle dabei nach Maßgabe des Füllgutausstößes fort-

.../...

laufend entfältelt und dabei den Schlauch um 180° nach innen umwendet."

Die Patentinhaberin führt in der Beschwerdebegründung und in der mündlichen Verhandlung aus, das in diesem Anspruch angegebene Verfahren beruhe gegenüber dem genannten Stand der Technik auf einer erfinderischen Tätigkeit.

- V. Die Einsprechende beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Sie meint, das Verfahren nach dem Patentanspruch habe nahegelegen. Zur Begründung verweist sie auf die deutschen Offenlegungsschriften 2 254 731 und 2 648 876. In diesen Veröffentlichungen sei schon die Verwendung von Stützelementen für Hohlstäbe aus gefältelten Schlauchhüllen beschrieben.
- VI. Nach Beratung der Kammer teilte der Vorsitzende den Beteiligten mit, daß die Kammer beabsichtige, das Patent gemäß dem in der Verhandlung gestellten Antrag mit den geänderten Unterlagen aufrechtzuerhalten, und daß die Frist nach Regel 58 (4) EPÜ mit dem Tag der mündlichen Verhandlung zu laufen beginne.
- VII. Reinschriften des Patentanspruchs und der Beschreibung sowie unnummerierte Figuren 6 bis 8 der Zeichnung hat die Anmelderin am 7. April 1984 eingereicht. Mit Schreiben vom 08. Mai 1984 hat sie beantragt, die überreichte Beschreibung dahin zu berichtigen, daß der auf Seite 3, Zeile 9 beginnende und in Zeile 10 endende Satz gestrichelt wird.
- Von der Einsprechenden ist keine Äußerung zur Akte gelangt.
- VIII. Wegen des Wortlauts der erteilten Patentansprüche und der Beschreibung wird auf die europäische Patentschrift 0 004 620 verwiesen.

.../...

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regeln 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der geltende Patentanspruch enthält eine Zusammenfassung des Inhalts der erteilten Patentansprüche 1 und 3.

In seinem mit dem Oberbegriff des Anspruchs 1 übereinstimmenden Oberbegriff ist als Stand der Technik das in der USA-Patentschrift 4 007 761 beschriebene Verfahren berücksichtigt. Bei den Änderungen, durch die sich sein kennzeichnender Teil von jenem des erteilten Patentanspruchs 3 unterscheidet, handelt es sich um Klarstellungen. Der Fachmann erkennt auf den ersten Blick, daß in den Zeilen 7 und 8 des Patentanspruchs 3 nicht die "Oberfläche", sondern die "Außenseite" des Stützelements gemeint ist. Die Änderung in den Zeilen 21 und 22 des geltenden Patentanspruchs berücksichtigt, daß das Entfälteln des ersten Hohlstabendabschnitts und das Schließen des entfältelten Schlauchstücks keine neuen Verfahrensschritte sind, durch die sich das Verfahren von dem durch die USA-Patentschrift 4 007 761 bekanntgewordenen Verfahren unterscheidet, daß für diese Merkmale also kein Schutz mehr in Verbindung mit den im Oberbegriff des Anspruchs aufgeführten Merkmalen gewährt werden kann.

Insoweit genügt der Patentanspruch demnach Regel 29 EPÜ.

3. Nach den Ausführungen der Patentinhaberin wurden außenbeschichtete Verpackungshüllen bisher vom Hersteller, d. h. vor der Lieferung an deren Benutzer, unter Entfältelung

.../...

eines kurzen Stücks des einen Hohlstabendabschnitts nach innen gewendet (umgestülpt), wenn ihre außenbeschichtete Seite die dem Füllgut zugewendete Seite der Hülle bilden soll. Ein Benutzer, der auch Füllgut zu verarbeiten hat, für das sich nur die unbeschichtete Seite der Hülle eignet, mußte deshalb auch noch Verpackungshüllen bereithalten, die nicht nach innen gewendet sind. Bestehen die bekannten, durch Wenden des Endabschnitts nach innen zweiwandig ausgebildeten Hohlstäbe aus leicht dehnbaren Hüllen, so verkleinert sich das Füllkaliber häufig gegen Ende des Füllens, weil die Bremskraft zwischen dem raffaltenfreien Schlauchrohr im Hohlstabinnern und der Hohlstabinnenseite wegen der Verkürzung der Hohlstablänge stetig abnimmt.

Diese Ungleichmäßigkeit des Füllkalibers und die Notwendigkeit, daß der Benutzer gewendete und nicht gewendete Verpackungshüllen vorrätig halten muß, hat die Patentinhaberin als nachteilig angesehen.

Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, ein Verfahren der durch die USA-Patentschrift 4 007 761 bekanntgewordenen Art vorzuschlagen, das es dem Benutzer von schlauchförmigen Verpackungshüllen mit einem Überzug auf ihrer Außenseite, die in Gestalt eines durch längsweise Raffung der schlauchförmigen Verpackungshülle, insbesondere künstlicher Wursthüllen, gebildeten Hohlstabs vorliegen, ermöglicht, je nach Eigenart des Füllguts, insbesondere der stofflichen Eigenart von Wurstmasse als Füllgut, entweder den Überzug der Schlauchhülle oder aber die überzugsfreie Seite der Schlauchhülle an das Füllgut angrenzen zu lassen, und bei dem Änderungen des Füllkalibers während des Füllens vermieden werden.

.../...

4. Das als Lösung dieser Aufgabe vorgeschlagene Verfahren nach dem Patentanspruch ist durch keine der im Recherchenbericht aufgeführten und von der Einsprechenden genannten Veröffentlichungen bekanntgeworden. Da seine Neuheit von der Einsprechenden nicht bestritten worden ist, braucht nicht im einzelnen dargelegt zu werden, wodurch es sich von jedem der bekannten Verfahren unterscheidet.
5. Die Prüfung, ob dieser Stand der Technik das Verfahren nach dem Patentanspruch nahegelegt hat, ergibt folgendes:
- 5.1 Bei dem in der USA-Patentschrift 4 007 761 und in der auf dieselbe Prioritätsanmeldung zurückgehenden deutschen Offenlegungsschrift 2 648 876 beschriebenen Verfahren wird, wie schon ausgeführt ist, die zu einem Hohlstab gefälte Schlauchhülle vom Hersteller an einem Ende unter Auseinanderziehen von Raffalten so weit nach innen gewendet, daß ein doppelwandiger Stab entsteht, und an ihrem in Füllrichtung vorn liegenden Ende verschlossen. In diesem Zustand wird der Hohlstab, der auf seiner Außenseite mit einer ihn formbeständig haltenden Hülle versehen sein kann, an den Benutzer geliefert. An seinem in Füllrichtung vorn liegenden Ende wird der Hohlstab außerdem mit einer Kalibrierscheibe versehen, deren Außenumfang größer ist als der Innenumfang des ungerafften Teils des Hohlstabs.
- 5.2 Auch nach der deutschen Offenlegungsschrift 2 254 731 wird ein Endabschnitt einer zu einem Hohlstab gefälte Schlauchhülle vom Hersteller zur Bildung eines zweiwandigen Stabs unter Entfalten nach innen gewendet, das entfälte Innenschlauchrohr an seinem in Füllrichtung vorderen Ende verschlossen und als zweiwandiger Stab dem Benutzer zur Verfügung gestellt. Bei diesem Verfahren soll sich der Hersteller zum Wenden des Endabschnitts einer Hülle bedienen,

.../...

- auf die der gefälte Hohlstab vor dem Wenden aufgeschoben wird und von der der zweiwandige Hohlstab nach dem Wenden wieder heruntergeschoben wird. Die Hülle dient folglich nur als Hilfsmittel, das die Bildung des zweiwandigen Hohlstabs erleichtern soll und beim Hersteller bleibt.
- 5.3 In Kenntnis dieses Stands der Technik lag für einen Benutzer von Verpackungshüllen, der die Lagerhaltung von außenbeschichteten einwandigen und außenbeschichteten doppelwandigen Schlauchhüllen als unrationell ansah, zwar der Gedanke nahe, bei Bedarf durch Wenden der außenbeschichteten einwandigen Verpackungshüllen nach innen deren Außenseite zu der dem Füllgut zugewendeten Innenseite zu machen, und es war auch keine erfinderische Eingebung erforderlich, als Stempel, mit dem das entrafte Schlauchende durch den Hohlstab hindurchgeführt wird, den im Betrieb des Benutzers vorhandenen, zum Einpressen der Füllmasse in die Hülle dienenden formfesten Rohrkörper zu benutzen. Die vorstehend erörterten Veröffentlichungen konnten dem Benutzer solcher Hüllen jedoch keinen Hinweis geben, das Problem, Änderungen des Füllkalibers während des Füllens zu vermeiden, dadurch zu lösen, daß zwischen der Hohlstabinnen- und der Außenseite des raffaltenfreien Schlauchstücks ein Stützelement angeordnet wird, das die Reibung zwischen beiden Wänden während der gesamten Dauer des Füllvorgangs konstant hält.
- 5.4 Anregungen hierzu sind auch der deutschen Auslegeschrift 1 142 297 nicht zu entnehmen. Sie befaßt sich nur mit einem Verfahren zum Herstellen von mit einem Überzug versehenen Wursthüllen.
- 5.5 Das Verfahren nach dem Patentanspruch beruht daher auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinn des Artikels 56 EPÜ.

.../...

6. Dieser Anspruch kann demnach Bestand haben (Art. 52 EPÜ).
7. Die Änderungen in der Beschreibung tragen dem Wegfall der erteilten Patentansprüche 1 und 2 Rechnung. Gegen sie bestehen keine Bedenken.
8. Die beantragte Berichtigung in der Beschreibung ist zulässig (Regel 88 EPÜ). Die Aufrechterhaltung des Patents wird mit nur einem Patentanspruch beantragt. Daher ist sofort erkennbar, daß die geltenden Unterlagen keine abhängigen Patentansprüche ("Unteransprüche"), die auf weitere Ausführungsformen gerichtet sind, umfassen können.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird

wie folgt entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das europäische Patent 0 004 620 in beschränktem Umfang aufrechtzuerhalten. Der geänderten Fassung des Patents sind folgende Unterlagen zugrunde zu legen:

Patentanspruch und Beschreibung, in Reinschrift eingegangen am 7. April 1984,

Figuren 1 - 5 der ursprünglichen Zeichnung sowie
Figuren 6 - 8 der Zeichnung, eingegangen am 7. April 1984.

Der Geschäftsstellenbeamte

J. Ruckerl

Der Vorsitzende

G. Andersson

